

Für Einschreibsendungen nach dem Gebiete des Weltpostvereins tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und für die Beschaffung eines Rückcheines außerdem eine vom Absender voranzubehaltende Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen sind in Deutschland und Helgoland bis 600 Mk., nach Oesterreich-Ungarn bis 200 fl. ö. W., nach Belgien, Rumänien (größere Orte) und der Schweiz bis 750 Francs, nach Frankreich mit Algerien und Tunis bis 500 Francs, nach Luxemburg bis 400 Mk. und nach Niederland bis 150 fl. nld. zulässig. Die voranzubehaltende Gebühr beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Postaufträge nach Frankreich u. 20 Pf., für solche nach den übrigen Ländern 20 Pf. für je 15 Gramm und 20 Pf. Einschreibgebühr, ausgenommen nach Oesterreich, für welche außer der Einschreibgebühr von 20 Pf., an Porto 10 Pf. bis zum Gewicht von 15 g, 20 Pf. bei höherem Gewicht zu erheben sind. Für die Uebersendung der eingezogenen Summe kommt die Postanweisungsgebühr in Ansatz, in Frankreich u. außerdem eine Gebühr von 10 Ets. für je 20 Francs, höchstens jedoch 50 Ets.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten (nur innerhalb Deutschlands zulässig). Die Gebühren betragen für Hinführung des Postauftrags 30 Pf., für Vorzeigung des Wechsels 10 Pf., für die Rückführung des Wechsels, gleichviel ob angenommen oder nicht, 30 Pf.

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

- 1) im Reichspostgebiete und nach Luxemburg:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100—200	30
200—400	40
 - 2) nach Oesterreich-Ungarn (in Reichswährung auszustellen, zulässig bis 400 Mark): für je 20 Mark 10 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 3) nach Barbados (in englischer Währung auszustellen, 1 Pfd. = 20 Mk. 50 Pf., zulässig bis 210 Mk.): für je 20 Mark 30 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 4) nach Belgien (in Belgischer Währung auszustellen, 100 Francs = Mk. 81,40, zulässig bis 500 Francs): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 4a) nach Canada wie sub Nr. 13.
 - 4b) nach der Cap-Colonie wie sub Nr. 6b.
 - 5) nach Dänemark (in dänischer Währung auszustellen, zulässig bis 360 Kronen; 100 Kr. = 112,75 Mk.): für je 20 Mark 10 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 5a) nach den Dänischen Antillen: (in dänischer Währung auszustellen, zulässig bis 360 Kronen, 100 Kronen = 112,75 Mk.): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 5b) nach Frankreich mit Algerien und Tunis (in französischer Währung auszustellen, 100 Francs = Mk. 81,40, zulässig bis 500 Francs): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 6) nach Großbritannien und Irland (in englischer Währung auszustellen, 1 Pfd. Sterling = 20 Mk. 50 Pf., zulässig bis 210 Mark): für je 20 Mk. 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 6a) nach Helgoland (in Reichswährung auszustellen, zulässig bis 400 Mark): für je 20 Mark 10 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 6b) nach Japan (in engl. Währung auszustellen, zulässig bis 210 Mk., 1 Pfd. = 20 Mk. 50 Pf.): für je 20 Mk. 50 Pf., mindestens 1 Mk.
 - 7) nach Italien, Egypten, Tripolis, auch nach Susa, Tunis und la Goletta in italienischer Währung auszustellen, 100 Francs = Mk. 81,40, zulässig bis 500 Francs): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 8) nach den Niederlanden (in niederländischer Währung auszustellen, 1 Fl. = 1 Mk. 70 Pf., zulässig bis 235 Fl.): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 9) nach Norwegen (in Kronen u. Dere auszustellen, 100 Kr. = Mk. 112,75, zulässig bis 360 Kronen): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 9a) nach Portugal mit Madeira und Azoren (in Milreis und Reis auszustellen: 1 Milreis = 4 Mk. 55 Pf., zulässig bis 90 Milreis): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 9b) nach Rumänien wie sub Nr. 4.
 - 10) nach Schweden (in schwedischer Währung auszustellen, 100 Kronen = 112 Mk. 75 Pf., wie sub Nr. 9).
 - 11) nach der Schweiz (in Schweizer Währung auszustellen, 100 Francs = Mk. 81,40, wie sub Nr. 4).
 - 12) nach der Türkei — nur nach Constantinopel — (in türkischer Goldwährung auszustellen, 1 Piafter = 19 Pf., zulässig bis 400 Mark): für je 20 Mark 10 Pf., mindestens jedoch 40 Pf.
 - 13) nach den Vereinigten Staaten von Amerika (in amerikanischer Goldwährung auszustellen, 71 Ets. = Mk. 3,02, oder 100 Dollars = 425 Mark, zulässig bis 50 Doll.): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens aber 40 Pf.
 - 14a) nach Ostindien, Britisch, einschließlich der nicht Britischen Besitzungen und Birmas (mit Ausschluß von Ceylon), (in engl. Währung auszustellen, 1 Pfund = 20 Mk. 50 Pf., zulässig bis 20 Pfund Sterl.): für je 20 Mark 20 Pf., mindestens aber 40 Pf.
 - 14b) nach Ostindien, Niederländisch (in niederländischer Währung auszustellen, 1 Fl. = 1 Mk. 70 Pf., zulässig bis 150 Fl.): für je 20 Mark 30 Pf., mindestens aber 40 Pf.
 - 15) nach Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Queensland, West-Australien, Victoria, Neuseeland und Bandiemenland, (den bedeutenderen Orten), (in englischer Währung auszustellen, 1 Pfd. = 20 Mk. 50 Pf.), bis 210 Mark zulässig: für je 20 Mark 50 Pf. mindestens aber 1 Mark.
- Telegraphische Postanweisungen sind nach den unter 1, 4, 6a und 11 angeführten Ländern zulässig.

4. Fahrpost-Porto-Tarif für Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

A. Für Pakete:

- 1) Bis 5 Kilogramm, im Frankirungsfall:

a) auf Entfernungen bis 10 Meilen	25 Pf.
b) auf alle weiteren Entfernungen	50

 Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm tritt ein Portozuschlag von 10 Pf. ein.
- 2) Ueber 5 Kilogramm:

a) für die ersten 5 Kilogr. die vorstehenden Sätze;	
b) für jedes weitere Kilogr.	
bis 10 Meilen (Zone I)	5 Pf.
über 10 = 20 (Zone II)	10